# Entgelt- und Benutzungsordnung für die Nutzung von Einrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Aufgrund der §§ 45 Abs. 2 Nr. 6 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 19. März 2021 (GVBI. LSA S. 100) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 19.04.2023 folgende 4. Änderung der Entgelt- und Benutzungsordnung für die Nutzung von Einrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschlossen:

# I. Änderungen

Die Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Entgelt- und Benutzungsordnung für die Einrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 06.07.2022, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 20/2022 vom 27.07.2022 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2. Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- "Die Überlassung von Räumlichkeiten" wird ersetzt durch "Die Überlassung von Räumlichkeiten oder Flächen"
- b) Nummer 3. Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- "Der Nutzer hat vor Benutzung der Räumlichkeiten" wird ersetzt durch "Der Nutzer hat vor der Benutzung der Räumlichkeiten oder Flächen"
- c) Nummer 4. Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert
- "Dem Nutzer werden die Räumlichkeiten" wird ersetzt durch "Dem Nutzer werden die Räumlichkeiten oder Flächen" ersetzt.
- d) Nummer 9.
  - aa) Absatz 1 Anstrich 1., wird der folgende Halbsatz gestrichen:"sofern es sich nicht um kostenpflichtige Veranstaltungen handelt (z.B. Karneval)",
  - bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - "Von der Befreiung ausgenommen sind Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden."

#### e) Nummer 10.

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

"Individuelle Nutzungsvereinbarungen, außerhalb der üblichen Regelungen in den Ortschaften, werden über das Gebäudemanagement der EGem Stadt Tangerhütte mit dem jeweiligen Verantwortlichen für die Vermietung (i.d.R. Ortsbürgermeister) abgesprochen und bei Möglichkeit abgeschlossen."

### bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

"Alle anderen Abweichungen von der Entgeltordnung sind auf Antrag durch den Stadtrat zu beschließen."

## cc) Absatz 3 wird gestrichen

## f) Anlage 1 dieser Entgelt- und Benutzungsordnung wird wie folgt geändert:

## aa) Absatz 1 wird ergänzt um:

Ortschaft	Raumgröße	Bestuhlung	<u>Eigenschaften</u>
Grieben	MZH	150 Pers.	
Tangerhütte	Schloss – Hochzeitsraum, inkl. Vorplatz	50 Pers.	Sanierte Räumlichkeiten mit festlicher Möblierung
Tangerhütte	Freifläche vor dem Schloss		Fläche zw. Schloss und Beetanlagen
Breist	Kapelle Briest		Sanierte Kapelle
Uetz	Turnhalle	200 Pers.	

### bb) Absatz 2 wird ergänzt um Satz 2:

"Die Nutzung der Kegelanlagen ist Umsatzsteuerpflichtig.".

# cc) Absatz 3 wird ergänzt um:

Nutzungsbestandteil	e e	
Hochzeitszimmer Schloss inklusive Vorplatz		
Freifläche Schloss		
Kapelle Briest		

# dd) in Absatz 4 wird neu eingefügt:

"Abschließend besteht die Möglichkeit Räumlichkeiten zu mieten, die grundsätzlich der sportlichen Betätigung vorbehalten sind."

Ortschaft	Nutzungsmöglichkeit	
Grieben	Mehrzweckhalle	
Uetz	Turnhalle	

## g) Anlage 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2. Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

Nutzungsbestandteil	Entgelt -privat  Komplettpreis	Entgelt-gewerblich Grundpreis
Hochzeitszimmer Schloss inkl. Vorplatz	150,00 €	200,00€
Freifläche Schloss	150,00 €	200,00€
Kapelle Briest	120,00€	-

## bb) Nummer 3. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

"Nutzungsentgelt in Höhe von 10 ,00 € zu zahlen", wird ersetzt durch "Nutzungsentgelt in Höhe von 12,00 € inkl. 19% MwSt. zu zahlen"

## cc) Nummer 3. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

"Nutzungsentgelt 12,00 €" wird ersetzt durch "Nutzungsentgelt 14,40 € inkl. MwSt." ersetzt.

## dd) Nummer 4. wird neu eingefügt:

"Gegen Entgelt können in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte folgende Mehrzweckhallen/Sporthallen genutzt werden.

Mehrzweckhalle Grieben	150,00 €
Turnhalle Uetz	150,00 €

In den Mehrzweckhallen Lüderitz, sowie der Turnhallen in Tangerhütte ist eine Anmietung für Festlichkeiten nicht möglich.

Individuelle Nutzungsvereinbarungen werden über das Gebäudemanagement der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte abgeschlossen."

### II. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal am 06.09.2023 in Kraft.

Tangerhütte, den 15.08.2023

Bürgermeister Andreas Brohm